



SCHENK & BAUER
Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2021

BÜRGERSTIFTUNG FELLBACH

70734 Fellbach

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Auftrag	1
B.	Auftragsdurchführung	3
	I. Gegenstand des Auftrags	3
	II. Durchführung des Auftrags	5
C.	Grundlagen der Stiftung	7
	I. Stiftungsrechtliche Grundlagen	7
	II. Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	10
	III. Vorjahresabschluss	10
	IV. Steuerrechtliche Grundlagen	11
D.	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
	I. Grundlagen des Jahresabschlusses	12
	II. Angaben zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen	13
	III. Wirtschaftliche Lage	14
E.	Zusammenfassendes Ergebnis	18
F.	Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Mitwirkung an der Mandanten-Buchführung	19



Anlagen

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2021	24
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	25
Anlage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2021	27
Anlage IV	Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	34
Anlage V	Besondere Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt (Stand: 01.01.2019)	53
Anlage VI	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017	



A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**Bürgerstiftung Fellbach,
Fellbach**

- nachfolgend auch kurz "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt den Jahresabschluss der Stiftung, bestehend aus

- Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- Anhang für das Geschäftsjahr 2021

unter Beachtung der Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Stiftung aus der von uns geführten Lohn- und Gehaltsbuchführung, dem von uns erstellten Anlagenverzeichnis und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen und dabei die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, die rechtlichen Grundlagen der Stiftung darzustellen. Weiter wurden wir beauftragt, eine Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zu erstellen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 24. Februar 2022 unter Beifügung unserer Besonderen Auftragsbedingungen und der Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW angenommen.

Über unsere Erstellungstätigkeit erstatten wir vereinbarungsgemäß den nachfolgenden Bericht, dem wir den erstellten Jahresabschluss (**Anlagen I - III**) beifügen.



Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage VI** beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01.01.2017.

Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten **Anlage V** "Besondere Auftragsbedingungen" (Stand 01.01.2019) zur Haftungsfreistellung.



B. Auftragsdurchführung

I. Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2021 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang auf der Grundlage der von uns geführten Lohn- und Gehaltsbuchführung, dem von uns erstellten Anlagenverzeichnis und den uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung der Stiftung und des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg erstellt.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen Satzung der Stiftung und des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir deshalb im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter ist in unserer Bescheinigung umfassend beschrieben.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir gemäß IDW PS 900 Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen (IDW PS 312).

Unsere Erstellungsarbeiten wurden in den Monaten März 2022 und April 2022 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Wir waren mit der Führung der Lohn- und Gehaltsbuchführung und mit der Erstellung des Anlagenverzeichnisses betraut.

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses“ unserer Bescheinigung weitergehend beschrieben.

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grund der von uns durchgeführten Arbeiten mit einer gewissen Sicherheit zu beurteilen, ob Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

II. Durchführung des Auftrags

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) vorgenommen.

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich gemäß § 264 I HGB neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz (**Anlage I**) und Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) sowie die Erstellung des Anhangs (**Anlage III**). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n.F.). Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Darüber hinaus erfordert unser Auftrag die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen gemäß IDW PS 312, damit wir mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung treffen können, dass uns keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die gesetzmäßige Ableitung des Jahresabschlusses aus der von uns geführten Lohn- und Gehaltsbuchführung, dem von uns erstellten Anlagenverzeichnis und den darüber hinaus vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen, sowie auf die Beurteilung der Plausibilität der Unterlagen.

Der Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen hängt dabei von dem Grad der Wesentlichkeit und dem beurteilten Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssaussage ab.

Bei der Erstellung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Plausibilitätsbeurteilungen i. S. IDW PS 312 haben wir durch Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlusssausagen, sowie nach Gesellschafterbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss, durchgeführt. Die Befragungen haben wir im Wesentlichen darauf ausgerichtet, Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen.

Analytische Prüfungshandlungen zu den einzelnen Abschlusssausagen haben wir durch Vorjahresvergleiche einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch Kennzahlenvergleiche vorgenommen.

Abschließend haben wir den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise hat uns die Geschäftsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter/innen erteilt.

Die Geschäftsleitung hat uns eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Vollständigkeit der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte übergeben, die wir zu unseren Akten genommen haben (IDW PS 303 n.F.).



C. Grundlagen der Stiftung

I. Stiftungsrechtliche Grundlagen

I.1 Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Fellbach". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Fellbach. Sie ist im Stiftungsregister des Regierungspräsidiums Stuttgart unter AZ: 14-0563 eingetragen.

I.2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung zur Förderung von Projekten und Maßnahmen

- a) der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- b) der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
- c) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
- d) zur Bereitschaft für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement und gemeindebezogener sozialer Verantwortung,
- e) zum Verständnis für das demokratische Staatswesen,
- f) des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege,
- g) der öffentlichen Gesundheitspflege,
- h) in den Bereichen von Bildung, Erziehung und Sport, jeweils einschließlich der Förderung der Gemeinwesenarbeit in diesen Bereichen, sowie
- i) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die dem Stiftungszweck dienen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.



I.3 Gründung

Die Stiftung wurde am 5. Juni 2005 errichtet. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgte am 20. Juni 2015.

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

I.4 Satzung

Die Satzung vom 27. April 2005 wurde am 26. November 2007 und am 20. April 2015 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 17. Juni 2015 von der zuständigen Stiftungsbehörde dem Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

I.5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I.6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind gem. § 6 der Satzung

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat



I.7 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht gem. § 7 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern und fakultativ aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes waren im Berichtsjahr:

Frau Gabrielle Zull, Oberbürgermeisterin, Vorsitzende

Herr Harald Raß, Erster Kriminalhauptkommissar i.R., stellvertretender Vorsitzender

Frau Brigitte Heß, Rentnerin, Schriftführerin

Herr Johannes Maier, Geschäftsführer Andreas Maier GmbH, Fellbach

Frau Lucia Rothwein, Geschäftsführerin Schneider Bau GmbH

Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Bezüge oder Aufwendungsersätze wurden 2021 nicht bezahlt.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird dabei durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Einzelvertretungsbefugnisse und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.

I.8 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht gem. § 10 der Satzung aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Personen. Er wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung.

II. Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

II.1 Anfangsvermögen, Zustiftungen, Stiftungsfonds

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von EUR 125.000,00 sowie den Zustiftungen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.

Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen, diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Erfolgt eine Zustiftung zweckgebunden, so ist die Zustiftung von der Stiftung als Stiftungsfonds unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zecks zu führen.

II.2 Stiftungsmittel

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Fellbach. Die Stadt Fellbach hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecke, zu verwenden.

III. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde aufgrund der Corona - Pandemie mit Umlaufbeschluss vom 26. Mai 2021 festgestellt und genehmigt. Der Stiftungsvorstand wurde entlastet.

IV. Steuerrechtliche Grundlagen

Die Stiftung wird beim Finanzamt Waiblingen unter der Steuernummer 90080/16866 geführt. Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie wurde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer sowie gem. § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Sie ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Die Freistellung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2019 wurde mit Bescheid vom 24. Februar 2021 erteilt.

Die Freistellungsbescheinigung ist bis zur nächsten Veranlagung durch das Finanzamt Waiblingen gültig.



D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorschriften des BGB regeln die Rechnungslegungspflichten für Stiftungen nur dahingehend, dass die Feststellbarkeit einer etwaigen Überschuldung gewährleistet sein muss (§ 86 i.V. m. § 42 BGB).

Die Rechnungslegung der Stiftung ist im StiftungsG BW geregelt. Gem. § 7 III haben Stiftungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Die Regelungen des § 238 ff HGB werden analog angewandt.

Die Buchführung wurde von der Stiftung auf deren EDV-Systemen unter Verwendung des Programms Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erstellt.

Die Stiftung ist eine kleine Stiftung i.S.d. § 267 I HGB. Von den Erleichterungen des § 288 I HGB wurde bei der Aufstellung Gebrauch gemacht.

Folgende wesentliche Bilanzierungsentscheidungen der Stiftung liegen dem Jahresabschluss zugrunde:

Das Anlagevermögen wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt. Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht. Es erfolgte eine Buchinventur. Abschreibungen des Geschäftsjahres werden im Rahmen der Erstellungsarbeiten gebucht.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden linear über die voraussichtlichen Nutzungsdauern abgeschrieben.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei dauernder Wertminderung mit dem Verkehrswert bewertet. Im Berichtsjahr waren außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 S. 5 u. 6 HGB) erforderlich.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet.



Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute lagen vor.

Rückstellungen wurden im Rahmen der Erstellungsarbeiten gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

Die Geschäftsleitung hat uns angewiesen, sie über bestehende Ansatz- und Bewertungswahlrechte zu informieren.

II. Angaben zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen

Unsere Befragungen und Beurteilungen ergaben keine Hinweise, die gegen die Plausibilität der uns vorgelegten Unterlagen und Nachweise sprechen.



III. Wirtschaftliche Lage

III.1 Vermögenslage

Die **Sachanlagen** (Wohnung aus Erbe Fischer) haben sich aufgrund der jährlichen Abschreibung um TEUR 5 reduziert.

Die **Finanzanlagen** haben sich aufgrund der Fälligkeit von Wertpapieren um TEUR 101 reduziert. Da die Mittel bis zum Bilanzstichtag nicht neu angelegt werden konnten, haben sich die **Flüssigen Mittel** entsprechend erhöht.

Das **Stiftungskapital** (Errichtungskapital und Zustiftungskapital) beläuft sich auf TEUR 2.581. Im Berichtsjahr waren auf Veranlassung der Finanzbehörden TEUR 60 aus den Rücklagen in das Stiftungskapital umzugliedern (Nachlass Strobel).

Das Ergebnis der Berichtsjahres in Höhe von TEUR 7 wurde in die **freien Ergebnisrücklagen** eingestellt.

III.2 Finanzlage

Die kurzfristigen liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 614. Die Stiftung konnte im Geschäftsjahr jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

III.3 Ertragslage

Die Erträge der Stiftung bestehen aus einem Zuschuß der Stadt Fellbach, Spenden, Mieteinnahmen und Wertpapiererträgen.

Im Jahr 2021 betrug der Zuschuß der Stadt TEUR 3 und die Einnahmen aus Spenden TEUR 19.

Mit der Vermögensverwaltung wurden Mieteinnahmen in Höhe von TEUR 12 und Erträge aus Wertpapieren (einschließlich der erforderlichen Zuschreibungen) in Höhe von TEUR 34 erzielt. Nach Abzug der Ausgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung in Höhe von TEUR 27 konnte mit der Vermögensverwaltung ein Ergebnis von TEUR 19 erzielt werden.

Mit diesem Überschuss konnten die Kosten aus dem ideellen Bereich sowie die Projektkosten finanziert werden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von TEUR 6 wurde in die freie Ergebnisrücklage eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden für die Opfer der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal, für den Verein AHR-A wineregion needs help for Rebuilding eV. in Bad-Neuenahr, Gelder eingesammelt. Die Sammlung erzielte TEUR 46, die dem begünstigten Verein überwiesen wurden.

III.4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

Der dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszweckes dient das Stiftungsvermögen, das zugleich die Eigenständigkeit der Stiftung ermöglicht. Der Stiftungszweck kann mittels der Erträge nur dauerhaft erfüllt werden, wenn das Vermögen der Stiftung erhalten bleibt.

Dementsprechend schreibt § 7 Abs. 2 StiftG BW als primäres Postulat an die Stiftungsorgane die Erhaltung des Bestandes an Stiftungsvermögen vor. Die Vermögenserhaltung hat somit Priorität gegenüber der Ergebniserzielung.

Gem. Stiftungsgeschäft vom 27. April 2005 besteht das Anfangsvermögen der Stiftung aus einem Betrag von TEUR 125. Durch Zustiftungen in Höhe von TEUR 2.456 hat sich das Stiftungskapital auf TEUR 2.581 erhöht.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.

III.5 Entwicklung der Rücklagen

Auf Veranlassung der Finanzverwaltung waren aus der freien Rücklage gem. § 62 III AO TEUR 60 in das Zustiftungskapital umzugliedern.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres hat die freie Rücklage gem § 62 I Nr. 3 AO um TEUR 6 erhöht.

III.6 Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

Die nachfolgende Mittelverwendungsrechnung stellt die Finanzierung der Stiftungsausgaben dar.

Mittelverwendungsrechnung 2021

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss die Bürgerstiftung Fellbach ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen:

Der Bürgerstiftung Fellbach sind 2021 folgende Mittel zugeflossen, die zeitnah, d.h. spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren, also bis 31.12.2023 für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden müssen:

Zustiftungen	3.635,42	
Spenden	19.451,37	
Bußgelder, Zahlungsauflagen	0,00	
Zuschüsse für ideelle Zwecke	3.000,00	
Einnahmen aus Veranstaltungen des ideellen Bereichs	0,00	
Auflösung nicht benötigter Rückst./Verbindl. für ideelle Zwecke aus Vorjahren	5.646,00	
Rückzahlung von Zuschüssen für ideelle Zwecke	0,00	
Überschüsse aus der Vermögensverwaltung	19.053,42	
Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	0,00	
Entnahme aus der freien Rücklage	0,00	
für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke zu verwenden		50.786,21

Es wurden verwendet für:

Zuführung zum Vermögen (§ 62 Abs. 3 AO)	3.635,42	
Zuführung Umschichtungsergebnis	0,00	
Zuführung zur freien Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr. 3 AO)	6.096,52	
Zuführung zur freien Rücklage (§ 62 Abs.3 AO)	0,00	

Aufwendungen für Veranstaltungen des ideellen Bereichs	0,00	
--	------	--

für Projekt "Gesund aufwachsen in Fellbach":

Projektausgaben 2021	17.956,41	
Sonstige Kosten f. Projektdurchführung	5.908,12	
Personalkosten für Projektdurchführung	2.248,16	26.112,69

Zuschüsse zu Projekten anderer Träger:

ausgegebene Zuschüsse 2021	0,00	
der Höhe nach fest zugesagte,		
2021 noch nicht ausgezahlte Zuschüsse	5.585,04	
Rückstellung für dem Grunde nach zugesagte Zuschüsse	0,00	
Ertrag Manfred und Hedwig Maier-Fonds (Verwendung in 2022)	846,53	
Ertrag Hilde und Norbert Schmid-Fonds (Verwendung in 2022)	423,26	
Ertrag Hans-Martin-Schrage-Fonds (Verwendung in 2022)	211,63	



Ertrag S. Fischer Fonds (Verwendung in 2022)	2.543,03	
Ertrag Stiftung Else Block (Verwendung in 2022)	215,83	
Ertrag Carsten Köhler-Fonds (Verwendung in 2022)	<u>423,26</u>	10.248,58
Förderung mildtätiger Zwecke:		
Ausgezahlte Einzelfallhilfen 2021	4.693,00	
Zugesagte Einzelfallhilfen 2020 (Auszahlung 2021)	<u>0,00</u>	4.693,00
Abschreibung auf Forderungen des ideellen Bereichs	0,00	
Abschreibung nicht zurückgezahlter Darlehen für mildtätige Zwecke	<u>0,00</u>	0,00
davon finanziert aus nach 2020 übertragenem Mittelüberschuss 2019		<u>0,00</u> <u>50.786,21</u>
Übertrag des Mittelfehlbetrags nach 2022		0,00

E. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der von uns geführten Lohn- und Gehaltsbuchführung, dem von uns erstellten Anlagenverzeichnis und den uns darüber hinaus vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt und aus den Büchern der Stiftung entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

F. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei teilweiser Mitwirkung an der Buchführung

An die Bürgerstiftung Fellbach:

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – der Bürgerstiftung Fellbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Stiftung erstellt.

Nach unserer Beurteilung auf Plausibilität sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen

Grundlage für die Bescheinigung

Grundlage für die Erstellung waren die von uns durchgeführte Lohn- und Gehaltsbuchführung, das von uns erstellte Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses“ unserer Bescheinigung weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Unterlagen zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Stiftung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Hierzu haben sie über die Ausübung von Gestaltungsmöglichkeiten zu entscheiden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aus der Buchführung sowie die Anfertigung des zugehörigen Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus umfasst er die erforderliche Dokumentation, die Erteilung einer Bescheinigung über die Erstellung und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen die Abfassung eines Erstellungsberichts.

Wir informieren den Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führen und holen Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen ein. Eine darüber hinausgehende Beratung in bilanzpolitischen Fragen ist nicht vereinbart worden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Vom Ergebnis dieser Plausibilitätsbeurteilungen hängt es ab, ob uns Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen, auf deren Grundlage wir auftragsgemäß den Jahresabschluss erstellen.

Plausibilitätsbeurteilungen beschränken sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Stiftung und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die hinreichende Sicherheit wie bei umfassenden Beurteilungen.

Während der Erstellung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Buchführung, planen und führen Plausibilitätsbeurteilungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Plausibilitätsbeurteilungen zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir durch Befragungen Kenntnisse über das für die Erstellung des Jahresabschlusses relevante interne Kontrollsystem, um Plausibilitätsbeurteilungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, eine Beurteilung zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Plausibilitätsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in der Bescheinigung auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unserer Bescheinigung erlangten Nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Fellbach, den 4. April 2022

SCHENK & BAUER
Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Rainer Schenk
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



SCHENK & BAUER
Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung

ANLAGEN

BILANZ

Bürgerstiftung Fellbach, Fellbach

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	58.814,22	58.814,22	1. Errichtungskapital	125.000,00	125.000,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	223.559,00	228.316,00	2. Zustiftungskapital	2.456.176,82	2.392.541,40
Gebäude					
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00	2,00	II. Rücklagen		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>282.375,22</u>	<u>287.132,22</u>	1. Sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel	0,00	60.000,00
			2. Ergebnisrücklagen	14.920,68	8.824,16
			Freie Rücklage	<u>14.920,68</u>	<u>8.824,16</u>
II. Finanzanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Beteiligungen	750,00	750,00	sonstige Rückstellungen	4.500,00	7.170,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.717.602,05</u>	<u>1.818.656,75</u>			
	<u>1.718.352,05</u>	<u>1.819.406,75</u>	C. VERBINDLICHKEITEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	21.804,17	16.119,33
I. Vorräte			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.115,76</u>	<u>940,18</u>
Fertige Erzeugnisse, Waren	0,00	1.000,00		<u>23.919,93</u>	<u>17.059,51</u>
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	9.776,53	4.782,89			
III. Kasse, Bank	614.013,63	498.273,21			
	<u>2.624.517,43</u>	<u>2.610.595,07</u>		<u>2.624.517,43</u>	<u>2.610.595,07</u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Bürgerstiftung Fellbach, Fellbach

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Zuschüsse	3.000,00	3.000,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Personalkosten	2.248,16	4.683,65
2. Übrige Ausgaben	<u>5.908,12</u>	<u>10.172,95</u>
	8.156,28	14.856,60
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>5.156,28-</u>	<u>11.856,60-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	19.451,37	48.105,80
Sonstige steuerneutrale Einnahmen	5.646,00	6.513,17
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingeebene Spenden	<u>32.897,99</u>	<u>34.271,33</u>
	7.800,62-	20.347,64
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>7.800,62-</u>	<u>20.347,64</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pächterträge	12.384,00	10.904,86
Zins- und Kurserträge	33.237,10	24.697,80
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>200,00</u>	<u>44,00</u>
	45.821,10	35.646,66
II. Ausgaben		
1. Ausgaben für Personal		
Löhne und Gehälter	5.400,00	5.400,00
Soziale Abgaben	<u>999,60</u>	<u>980,16</u>
	6.399,60	6.380,16
Übertrag	26.464,60	37.757,54



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Bürgerstiftung Fellbach, Fellbach

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	26.464,60	37.757,54
2. Ausgaben/Werbungskosten		
Abschreibungen	6.382,00	26.830,10
Sonstige Ausgaben	<u>13.986,08</u>	<u>16.439,16</u>
	20.368,08	43.269,26
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>19.053,42</u>	<u>14.002,76-</u>
D. JAHRESERGEBNIS	<u>6.096,52</u>	<u>5.511,72-</u>
1. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen aus der freien Rücklage	0,00	5.511,72
2. Einstellungen in die Ergebnismrücklagen in die freie Rücklage	6.096,52	0,00
E. ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zur Stiftung

Firmenname:	Bürgerstiftung Fellbach
Sitz der Stiftung:	Fellbach
Stiftungsaufsicht:	Regierungspräsidium Stuttgart
AZ:	14-0563

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Stiftung eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss wurden entsprechend den Anforderungen der Satzung der Stiftung, den Vorschriften des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg und den analog angewendeten Vorschriften der §§ 238 ff, 266 und 275 HGB grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten nach HGB wahlweise in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben der Übersichtlichkeit wegen ausschließlich in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet und, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Im Jahr 2019 hat die Stiftung eine Eigentumswohnung geerbt. Der Wert der Immobilie wurde durch ein Gutachten vom 16.12.2019 des Gutachterausschusses der Stadt Fellbach festgestellt. Zur Ermittlung des Grund und Bodens wurde die Bodenrichtwertkarte 2018 der Stadt Fellbach herangezogen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung mit den Anschaffungskosten. Lediglich bei dauernden Wertminderungen waren Abschreibungen vorzunehmen. Im Berichtsjahr beliefen sich diese auf TEUR 1,6.

Da in den Vorjahren auf Veranlassung des Vorprüfers nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zwingend der niedrigere Kurswert angesetzt wurde, waren im Berichtsjahr aufgrund von Kurssteigerungen Zuschreibungen in Höhe von TEUR 14,5 vorzunehmen. Die Zuschreibungen erfolgten maximal auf den Wert der Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken.



Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wird zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt und haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

IV. Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

1. Brutto-Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sowie die Abschreibungen sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

ANLAGENSPIEGEL

zum

31. Dezember 2021

Bürgerstiftung Fellbach, 70734 Fellbach

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	58.814,22	0,00	0,00	0,00	58.814,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.814,22
Gebäude	237.830,42	0,00	0,00	0,00	237.830,42	9.514,42	4.757,00	0,00	0,00	14.271,42	0,00	223.559,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.195,25	0,00	0,00	0,00	2.195,25	2.193,25	0,00	0,00	0,00	2.193,25	0,00	2,00
Summe Sachanlagen	298.839,89	0,00	0,00	0,00	298.839,89	11.707,67	4.757,00	0,00	0,00	16.464,67	0,00	282.375,22
II. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.874.029,75	0,00	118.899,20	0,00	1.755.130,55	55.373,00	1.625,00	4.959,20	0,00	52.038,80	14.510,30	1.717.602,05
Summe Finanzanlagen	1.874.779,75	0,00	118.899,20	0,00	1.755.880,55	55.373,00	1.625,00	4.959,20	0,00	52.038,80	14.510,30	1.718.352,05
Summe Anlagevermögen	2.173.619,64	0,00	118.899,20	0,00	2.054.720,44	67.080,67	6.382,00	4.959,20	0,00	68.503,47	14.510,30	2.000.727,27



2. Forderungen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

V. Sonstige Angaben

1. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Geschäftsführer	1	1
Aushilfen	1	1
Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer	<u>2</u>	<u>2</u>

2. Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer: Jens Mohrmann ausgeübter Beruf: Dipl. Verwaltungswirt (FH), MBA

Bzgl. der Angaben der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

3. Angaben zu Organen

Mitglieder des **Stiftungsvorstandes** waren im Berichtsjahr:

Frau Gabrielle Zull, Oberbürgermeisterin, Vorsitzende

Herr Harald Raß, Erster Kriminalhauptkommissar i.R., stellvertretender Vorsitzender

Frau Brigitte Heß, Rentnerin, Schriftführerin

Herr Johannes Maier, Geschäftsführer Andreas Maier GmbH, Fellbach

Frau Lucia Rothwein, Geschäftsführerin Schneider Bau GmbH

Mitglieder des **Beirats** waren im Berichtsjahr:

Herr Erster Bürgermeiste Johannes Berner, Vorsitzender

Herr Hans-Martin Schrage, stellvertretender Vorsitzender

Frau Kathrin Schweizer, Geschäftsführerin der Kolping Schulen Fellbach, Schriftführerin

Herr Friedrich Benz, Geschäftsführer der Fellbacher Weingärtner eG

Frau Benedikta Bold, Arzthelferin

Frau Eva Bosch, 2. Vorsitzende des Kirchengemeinedrats der Ev. Kirche Fellbach

Herr Gerhard Röger, Diplom-Bauingenieur i.R.

Herr Ulf Krech, Geschäftsführer der FEWOG eG

Frau Christel Kleinle, Pastoralreferentin

Herr Stadtrat Ulrich Lenk, Oberstudiendirektor i.R.

Frau Stadträtin Tine Hämmerle, Inhaberin eines Blumengeschäfts

Frau Stadträtin Anja Off, Ausbildungsleiterin

Frau Stadträtin Beate Wörner, Journalistin (bis 31.07.2021)

Herr Dr. Stephan Illing, Kinderarzt (ab 01.08.2021)

Herr Stadtrat Gökay Sofuoglu, Sozialpädagoge



4. **Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Mit der Stadt Fellbach wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen. Der derzeit gültige Vertrag datiert vom 13.11.2017 und läuft auf unbegrenzte Zeit.

Die Stadt Fellbach ist Gründungstifterin der Bürgerstiftung und unterstützt deshalb die Anliegen der Bürgerstiftung. Sie unterstützt die Bürgerstiftung im Rahmen ihrer eigenen personellen und finanziellen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel generell bei Aktivitäten, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen.

Daneben gewährt die Stadt Fellbach der Bürgerstiftung jährlich einen verlorenen Zuschuß in Höhe von TEUR 3.

5. **Vorgänge von besonderer Bedeutung**

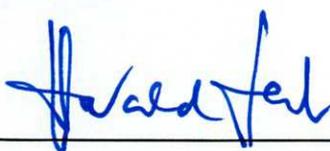
Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten die zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

6. **Unterschrift des Stiftungsvorstandes**

Fellbach, den 4. April 2022



Gabrielle Zull



Harald Raß



SCHENK & BAUER
Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung

**Aufgliederung und Erläuterungen
der Posten
des Jahresabschlusses**



Vorbemerkung

Nachfolgend geben wir kurze Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn und Verlustrechnung.

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Die Bürgerstiftung wurde 2019 Erbin einer Eigentumswohnung in der Teckstr. 21 in Fellbach-Schmiden.

Die Wohnung ist seit dem 1. Februar 2020 an die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH vermietet. Die Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.



	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	<u>58.814,22</u>	<u>58.814,22</u>

Es handelt sich um den Bodenanteil der ETW Teckstr. 21. Zur Ermittlung des Wertes wurde die Bodenrichtwertkarte 2018 der Stadt Fellbach herangezogen.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Gebäude	<u>223.559,00</u>	<u>228.316,00</u>

	Stand 01.01.2021 EUR	Abschreibung 2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Gebäudeanteil Teckstraße	<u>228.316,00</u>	<u>4.757,00</u>	<u>223.559,00</u>
	<u>228.316,00</u>	<u>4.757,00</u>	<u>223.559,00</u>

Der Wert der Immobilie wurde durch ein Gutachten vom 16.12.2019 des Gutachterausschusses der Stadt Fellbach festgestellt.

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>

Es handelt sich um ein Laptop sowie für Werbezwecke erworbene Bannersysteme, die mittlerweile abgeschrieben sind.



II. Finanzanlagen

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
1. Beteiligungen	<u>750,00</u>	<u>750,00</u>

Im Jahr 2015 erwarb die Bürgerstiftung 5 Geschäftsanteile der Volksbank am Württemberg eG (ehemals Fellbacher Bank eG) im Wert von EUR 750,00.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.717.602,05</u>	<u>1.818.656,75</u>

	Stand 01.01.2021 EUR	Abgang 2021 EUR	Abschreibung 2021 EUR	Zuschreibung 2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Wertpapier-Depot Nr. 1522179747	712.360,64	113.940,00	1.625,00	1.737,85	598.533,49
Wertpapier-Depot Nr. 1522179755	731.282,01	0,00	0,00	12.772,45	744.054,46
Wertpapier-Depot Nr. 1522179763	<u>375.014,10</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>375.014,10</u>
	<u>1.818.656,75</u>	<u>113.940,00</u>	<u>1.625,00</u>	<u>14.510,30</u>	<u>1.717.602,05</u>

Im Berichtsjahr waren 2 Wertpapiere endfällig und sind zurück bezahlt bzw. veräußert worden. Aus den Abgängen ergab sich ein Ertrag in Höhe von EUR 200,00.

Die Finanzanlagen wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung mit den Anschaffungskosten. Lediglich bei dauernden Wertminderungen waren Abschreibungen vorzunehmen. Im Berichtsjahr beliefen sich diese auf TEUR 1,6.

Da in den Vorjahren auf Veranlassung des Vorprüfers der niedrigere Kurswert angesetzt wurde, waren im Berichtsjahr aufgrund von Kurssteigerungen Zuschreibungen in Höhe von TEUR 14,5 vorzunehmen. Die Zuschreibungen erfolgten maximal auf den Wert der Anschaffungskosten.



B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Fertige Erzeugnisse, Waren	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Bestand Waren	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>

II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.776,53</u>	<u>4.782,89</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Forderungen	188,01	0,00
Instandhaltungsrücklage Teckstr.	6.760,42	1.625,00
Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)	2.376,38	2.672,92
Sonstige Forderungen	<u>451,72</u>	<u>484,97</u>
	<u>9.776,53</u>	<u>4.782,89</u>

Im Berichtsjahr erhielt die Stiftung erstmals Nebenkostenabrechnungen für die Wohnung Teckstr. 21. Aus diesen konnte der Stand der Instandhaltungsrücklage ermittelt werden. Der ererbte Anteil an dieser Rücklage betrug TEUR 3.635,42 und war bisher nicht bilanziert. Dieser Betrag erhöhte nachträglich die Erbschaft Fischer und wurde als weitere Zustiftung Fischer verbucht.



Bei den sonstigen Vermögensgegenständen (G. 1J) handelt sich um die gewährten Darlehen Krasnqi und Lettiere.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
III. Kasse, Bank	<u>614.013,63</u>	<u>498.273,21</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Volksbank am Württemberg 1522179003	613.949,25	498.208,83
Volksbank am Württemberg 1522179011	<u>64,38</u>	<u>64,38</u>
	<u>614.013,63</u>	<u>498.273,21</u>

Der Bilanzausweis stimmt mit den Rechnungsabschlüssen der Kreditinstitute überein.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Summe Aktiva	<u>2.624.517,43</u>	<u>2.610.595,07</u>



PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stiftungskapital

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
1. Errichtungskapital	<u>125.000,00</u>	<u>125.000,00</u>

Die Stiftung wurde von der Stadt Fellbach am 27. April 2005 errichtet.



	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Zustiftungskapital	<u>2.456.176,82</u>	<u>2.392.541,40</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Zustiftungen	2.449.229,02	2.385.593,60
Zuführung Überschuss Vermögensverwaltung	<u>6.947,80</u>	<u>6.947,80</u>
	<u>2.456.176,82</u>	<u>2.392.541,40</u>

Zustiftungskapital

	2021 EUR	2020 EUR
a) bisherige Zustiftungen	1.287.419,02	1.287.419,02
b) Zustiftungen lfd. Jahr - Umbuchung Rücklage	60.000,00	0,00
c) bisherige sonstige Zuführungen	6.947,80	6.947,80
d) Hans-Martin-Schrage-Fonds	50.000,00	50.000,00
e) Fonds Stiftung Else Block	50.991,30	50.991,30
f) Hilde und Norbert Schmid-Fonds	100.000,00	100.000,00
g) Manfred und Hedwig Maier-Fonds	200.000,00	200.000,00
h) Stiftung Carsten Köhler-Fonds	100.000,00	100.000,00
i) Siglinde Fischer - Erbschaft		
bisheriger Stand	597.183,28	597.183,28
Zustiftung 2021 - Instandhaltungsrücklage Wohnung	<u>3.635,42</u>	
	<u>2.456.176,82</u>	<u>2.392.541,40</u>



II. Rücklagen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel	<u>0,00</u>	<u>60.000,00</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Freie Rücklage nach § 62 (3) AO	<u>0,00</u>	<u>60.000,00</u>

In 2019 war ein Anteil des Nachlasses Strobel in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 3 AO eingestellt worden. Auf Veranlassung der Finanzverwaltung war diese Rücklage in das Zustiftungskapital umzugliedern.

2. Ergebnisrücklagen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
a) Freie Rücklage	<u>14.920,68</u>	<u>8.824,16</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>14.920,68</u>	<u>8.824,16</u>

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von EUR 6.096,52 wurde in die freie Rücklage nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 AO eingestellt.



B. RÜCKSTELLUNGEN

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>4.500,00</u>	<u>7.170,00</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Sonstige Rückstellungen	4.500,00	6.000,00
Rückstellungen zugesagt, Höhe unbesimmt	<u>0,00</u>	<u>1.170,00</u>
	<u>4.500,00</u>	<u>7.170,00</u>

Die Rückstellung für das Projekt Hürdenlos in Höhe von EUR 1.170,00 war im Berichtszeitraum aufzulösen.

Bei den übrigen Rückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für die Jahresabschlusskosten des Berichtsjahres.



C. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	<u>21.804,17</u>	<u>16.119,33</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindl. aus Fondsertr. nicht abgerufen	15.554,17	10.890,63
Verbindl. aus erteil. Zusagen	<u>6.250,00</u>	<u>5.228,70</u>
	<u>21.804,17</u>	<u>16.119,33</u>

Die Verbindlichkeiten aus Fondserträgen (nicht abgerufen) beinhalten die Fondserträge für 2021 und die Jahre 2020 und davor. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Stiftung diese Erträge bisher nicht verwenden.

Die Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen betreffen Projektzusagen für das Jahr 2021, die erst im Folgejahr umgesetzt werden können.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.115,76</u>	<u>940,18</u>

Die zum 31.12.2021 verbuchten Verbindlichkeiten waren bei Bilanzerstellung vollständig bezahlt.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Passiva	<u>2.624.517,43</u>	<u>2.610.595,07</u>



Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
1. Zuschüsse	<u>3.000,00</u>	<u>3.000,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Zuschüsse für Stiftungszwecke	<u>3.000,00</u>	<u>3.000,00</u>

Die Stiftung erhält jährlich einen Zuschuß von der Stadt Fellbach in Höhe von EUR 3.000,00. Die Zusage ist auf unbestimmte Zeit erteilt.



II. Nicht anzusetzende Ausgaben

	2021 EUR	2020 EUR
1. Personalkosten	<u>2.248,16</u>	<u>4.683,65</u>

	2021 EUR	2020 EUR
Löhne und Gehälter ideeller Bereich	1.713,81	3.550,64
Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>534,35</u>	<u>1.133,01</u>
	<u>2.248,16</u>	<u>4.683,65</u>

	2021 EUR	2020 EUR
2. Übrige Ausgaben	<u>5.908,12</u>	<u>10.172,95</u>

	2021 EUR	2020 EUR
Beiträge für Verbände	300,00	300,00
Sonstige Kosten	<u>5.608,12</u>	<u>9.872,95</u>
	<u>5.908,12</u>	<u>10.172,95</u>

In den sonstigen Kosten sind 50% der Kosten für die Jahresabschlusserstellung, den Datenschutzbeauftragten und 50% der sonstigen Verwaltungskosten enthalten. Die übrigen 50% wurden der Vermögensverwaltung belastet.

	2021 EUR	2020 EUR
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>-5.156,28</u>	<u>-11.856,60</u>



B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

1. Steuerneutrale Einnahmen

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Spenden	<u>19.451,37</u>	<u>48.105,80</u>

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Frei verwendbare Geldspenden	12.372,13	22.990,90
Zweckgebundene Geldspenden	<u>7.079,24</u>	<u>25.114,90</u>
	<u>19.451,37</u>	<u>48.105,80</u>

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Sonstige steuerneutrale Einnahmen	<u>5.646,00</u>	<u>6.513,17</u>

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Erträge nicht durchgeführte Projekte	<u>5.646,00</u>	<u>6.513,17</u>

Im Vorjahr waren Kosten für Projekte eingestellt worden, die aufgrund von Corona nicht realisiert werden konnten. Die Verbindlichkeiten waren aufzulösen.



2. Nicht abziehbare Ausgaben

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>32.897,99</u>	<u>34.271,33</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
gegebene Zuwendungen	4.693,00	7.911,70
Zugesagte Stiftungsleistungen	5.585,04	5.228,70
Noch nicht ausgezahlt aus Fonds	4.663,54	4.314,38
Stiftungsleistungen für Projekte	<u>17.956,41</u>	<u>16.816,55</u>
	<u>32.897,99</u>	<u>34.271,33</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>-7.800,62</u>	<u>20.347,64</u>



C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Miet- und Pächterträge	<u>12.384,00</u>	<u>10.904,86</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Teckstraße Miete/Betrkost. 0% USt	<u>12.384,00</u>	<u>10.904,86</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Zins- und Kurserträge	<u>33.237,10</u>	<u>24.697,80</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Erträge aus Wertpapieren 0% USt	18.696,80	21.996,38
Erträge Zuschreibg. Wertpapiere	14.510,30	2.701,42
Erträge aus Beteiligungen	<u>30,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>33.237,10</u>	<u>24.697,80</u>



	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>200,00</u>	<u>44,00</u>

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BG	20.000,00	10.000,00
Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BG	<u>-19.800,00</u>	<u>-9.956,00</u>
	<u>200,00</u>	<u>44,00</u>

II. Ausgaben

1. Ausgaben für Personal

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Löhne und Gehälter	<u>5.400,00</u>	<u>5.400,00</u>

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Löhne u. Gehälter Vermögensverwaltung	<u>5.400,00</u>	<u>5.400,00</u>

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Soziale Abgaben	<u>999,60</u>	<u>980,16</u>

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>999,60</u>	<u>980,16</u>



2. Ausgaben/Werbungskosten

	2021 EUR	2020 EUR
Abschreibungen	<u>6.382,00</u>	<u>26.830,10</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	4.757,00	4.757,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen	<u>1.625,00</u>	<u>22.073,10</u>
	<u>6.382,00</u>	<u>26.830,10</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige Ausgaben	<u>13.986,08</u>	<u>16.439,16</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BV	-93.950,00	0,00
Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BV	94.140,00	0,00
Versicherungen	583,92	583,92
Sonstige Kosten Vermögensverwaltung	11.107,31	11.723,93
Sonstige Kosten ETW Teckstraße 21 Fellba	<u>2.104,85</u>	<u>4.131,31</u>
	<u>13.986,08</u>	<u>16.439,16</u>

In den sonstigen Kosten Vermögensverwaltung sind 50% der Kosten für die Jahresabschlusserstellung, den Datenschutzbeauftragten und 50% der sonstigen Verwaltungskosten enthalten. Die übrigen 50% wurden dem ideellen Bereich belastet.

	2021 EUR	2020 EUR
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>19.053,42</u>	<u>-14.002,76</u>
		Anlage V
		- 50 -



	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
D. JAHRESERGEBNIS	<u>6.096,52</u>	<u>-5.511,72</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Jahresüberschuss	<u>6.096,52</u>	<u>-5.511,72</u>
1. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) aus der freien Rücklage	<u>0,00</u>	<u>5.511,72</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Entn.freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>0,00</u>	<u>5.511,72</u>



**2. Einstellungen in die
Ergebnisrücklagen**

	2021 EUR	2020 EUR
a) in die freie Rücklage	<u>6.096,52</u>	<u>0,00</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	<u>6.096,52</u>	<u>0,00</u>
	2021 EUR	2020 EUR
E. ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Besondere Auftragsbedingungen

(Stand 01.01.2019)

Adressatenkreis:

Unsere Berichterstattung über den Jahresabschluss richtet sich an die gesetzlichen Vertreter, die den Erstellungsauftrag erteilt haben. Sie werden mit demstellungsbericht über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten unterrichtet. Insofern dient der Bericht auch zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Wirtschaftsprüfers aus dem Auftragsverhältnis. Daneben unterrichtet der schriftliche Bericht den Adressaten über das Ergebnis der Arbeiten, d.h. über den erstellten Jahresabschluss sowie ggf. über das Ergebnis auftragsgemäß durchgeführter Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit bzw. Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

Derstellungsbericht richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Dieserstellungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Freistellung:

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Elektronische Datenversendung:

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.